



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

gültig ab 10.02.2025

§1 Definition

1. Die Fa. Florian Konas ist eine Eventmanagementfirma, ist in der unterstützenden Veranstaltungs-, organisation, koordination und planung tätig, unterstützt konzeptionell, organisatorisch und koordinativ, kommuniziert mit Drittfirmen, ist weder Leistungsempfänger von reglementierten Dritt- und Fremdleistungen noch Veranstalter noch Teilveranstalter noch Mitveranstalter, handelt ausschließlich im Auftrag, Interesse, Risiko und Namen des jeweiligen Veranstalters und somit ohne Gewähr und Haftung für die Veranstaltung und Fremdleistungen ansich. Die Fa. Florian Konas ist kein Garant und hat auch keine Garantienstellung ggü. dem Vertragspartner (=u.a. Veranstalter). Es besteht keine Gefahrengemeinschaft mit einem Vertragspartner. Weder das Angebot noch eine Auftragsbestätigung sind ein Pflichten- oder Lastenheft sondern nur die Benennung und vertragliche Zusage der Mitarbeit. Exakte und genaue Arbeitsanweisungen, den Umfang, Zeitrahmen, Konditionen und Inhalt von Beistellungen und Bestellungen (FL) können vom Vertragspartner mittels Lastenheft (Appendix 1) genauestens gemäß AGB §2 Abs.2 definiert werden. Die Verantwortung für die Erstellung und Übermittlung eines Lastenheftes verbleibt uneingeschränkt beim Vertragspartner. Die Fa. Florian Konas hat keine Holschuld und erstellt auch kein Pflichtenheft. Alle Fremdleistungen sind mit FL gekennzeichnet. Da alle, von der Fa. Florian Konas, erstellten Dokumente in der Veranstaltungsphase nur informativ sind, darf der Vertragspartner unter gar keinen Umständen Dokumente der Fa. Florian Konas den offiziellen Veranstaltungunterlagen beilegen und ist es auch dem Vertragspartner untersagt, die Fa. Florian Konas in irgendwelchen Veranstaltungs-Genehmigungsformularen/-prozessen zu nennen, um eine missverständliche Darstellung einer möglichen Gemeinschaftshaftung dringend zu vermeiden. Die inhaltliche Übernahme von Texten, Tabellen, Kalkulationen und Grafiken aus, von der Fa. Florian Konas informativ erstellten Dokumenten ist gemäß AGB §8 Abs.1 und Abs.2 zulässig, unterliegt allerdings der vollen Verantwortung des Vertragspartners und erfolgt auf eigene Gefahr, ohne Garantie und Gewährleistung der Fa. Florian Konas. Eine Berufung auf informative Dokumente der Fa. Florian Konas ist nicht zulässig und ist abzuweisen. Der Vertragspartner ist verpflichtet ggü. allen Instanzen insbesondere Behörden und Gerichten unmissverständlich klarzustellen, dass die unterstützende Tätigkeit der Fa. Florian Konas im Namen, Auftrag und Interesse des Vertragspartners erfolgt und die Fa. Florian Konas zu keinem Zeitpunkt als Vertragspartner, Teil- oder Mitveranstalter zu werten sei, zu keinem Zeitpunkt haftungsrelevante Entscheidungen treffen kann und daher schad- und klaglos zu halten ist und der Vertragspartner zu keinem Zeitpunkt Sicherheitsdienstleistungen gemäß §94Z62 GewO bei der Fa. Florian Konas angefragt hat. Auch in möglichen späteren Verfahren gegen den Vertragspartner ist das Berufen auf die Fa. Florian Konas nicht zulässig, auch nicht auf einzelne Dokumente sowie deren Inhalt. Eine unbefugte Weitergabe wird mit einer Vertragsstrafe gemäß §10 Abs. 1 sanktioniert. Der Vertragspartner kontrolliert jeden Arbeitsschritt und übernimmt die volle Verantwortung. Eine Bestellung eines Angebotes nach Ablauf der Angebotsgültigkeit ist unmöglich-auch nicht telefonisch oder mündlich. Es muss ein neues Angebot angefordert werden, welches eine höhere Rev. Nummer aufweisen muss. Zu dem Angebot muss eine schriftliche, rechtlich bindende Bestellung unter Annahme der AGB sowie eine schriftliche, rechtlich bindende Auftragsbestätigung vorliegen. Sollte eine, vom Vertragspartner gewünschte Zusammenarbeit in mündlicher oder fernmündlicher Form, ohne schriftlichen Angebot, zu Stande kommen – insbesondere kurzfristig, verlieren alle vorherigen Dokumente mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit, es genügt der Hinweis auf die geltenden AGB. Hier hat der Vertragspartner die Pflicht die AGB unter www.tactical-operations.at herunter zu laden und stimmt diesen auch bei abnormalen Bestellvorgängen stillschweigend uneingeschränkt zu. Die Unterstützung erfolgt auf Basis AGB §2 Abs.3 und der ausdrücklichen Annahme und Zustimmung, dass kein Lastenheft erstellt wurde. Alles andere ist nichtig und verbietet den rechtlichen Zugriff und Verweis in irgendeiner Art und Weise auf die Fa. Florian Konas. Im Zweifel ist die Fa. Florian Konas schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner haftet in allen Belangen für bekannte und unbekannte Schäden im vollen Ausmaß ohne Recht auf Regress.

2. Die Fa. Florian Konas erstellt insbesondere keine Sicherheitskonzepte, bietet auch keine Sicherheitsdienstleistungen gemäß §94Z62 GewO an und führt auch keine durch, weder als Auftragnehmer, Auftraggeber noch als Subauftragnehmer oder Subauftraggeber. Stellt auch keinen Sicherheitsdienst bereit, führt auch keinen durch und hat auch keine Sicherheitseinrichtungen inne. Die Fa. Florian Konas hat mit dem Sicherheitsgewerbe gemäß §94Z62 GewO nichts zu tun, auch nicht gewerbeübergreifend.

3. Die Fa. Florian Konas bietet keinen Gaderobenbetrieb an und führt diesen auch nicht durch. Wenn die Fa. Florian Konas bei der Organisation der veranstaltungseigenen Gaderobe unterstützt, erfolgt diese Unterstützung im Interesse, Auftrag, Namen und Verantwortung des Vertragspartners. Die Haftung für die Gaderobe, insbesondere für verlorene Gegenstände und das (Wechsel)geld, bleibt uneingeschränkt beim Vertragspartner.

4. Teil der unterstützenden Mitarbeit kann die, vom Vertragspartner angeordnete Beauftragung von Fremdleistungen im Namen, Auftrag und Interesse des Vertragspartners als Leistungsempfänger, sein. Durch Bestellung eines Angebotes der Fa. Florian Konas, welches Fremdleistungen listet, erhält die Fa. Florian Konas unwiderruflich die Vollmacht Dienstleistungsverträge/Bestellungen an Hand des AGB §2 im Namen und im Auftrag des Vertragspartners als Leistungs- und Rechnungsempfänger zu zeichnen und zu beauftragen. Desweiteren ist die Fa. Florian Konas gemäß dieses Vertrages, stellvertretend gemäß AGB §2 weisungsbefugt gegenüber beauftragten Drittfirmen. Sämtliche Bestellungen/Koordinationen erfolgen gemäß AGB §2 auf Gefahr, Risiko, Namen und

Interesse des Vertragspartners.

Die Fa. Florian Konas übernimmt keine Haftung und/oder Gewähr für die Richtigkeit der bestellten Leistungen, Mengen und/oder Inhalte. Diese Verantwortung/Haftung bleibt uneingeschränkt beim Vertragspartner. Eine Berufung und eine etwaige Einrede auf die Fa. Florian Konas als auch auf eine Ingerenz sind unzulässig und sind abzuweisen. Der Vertragspartner hat die Kontrollpflicht, das Recht und Pflicht sich über jeden Arbeitsschritt zu informieren. Die Fa. Florian Konas hat zu keinem Zeitpunkt ein vollständiges Bild über die Veranstaltung, folgedessen ist die Einrede auf ein anzunehmendes Wissen der Fa. Florian Konas abzuweisen, unzulässig und eine haltlose Berufung gemäß AGB §8 Abs. 3.

5. Wenn nicht anderes im Lastenheft (Appendix 1) vereinbart, ist eine Anwesenheit der Fa. Florian Konas bei der Veranstaltung nicht zwingend notwendig. Die Fa. Florian Konas ist berechtigt, ihre Unterstützung auch durch Dritte erbringen zu lassen. Eine Anwesenheit bei der Veranstaltung muss explizit vereinbart werden, ansonsten endet der Auftrag der Fa. Florian Konas eine viertel Stunde vor Veranstaltungsbeginn-auch wenn Florian Konas oder seine Mitarbeiter auf der Veranstaltung aus irgendwelchen anderen Gründen anwesend sind. Es muss ein explizit vereinbarter und gegengezeichneter Arbeitsauftrag gemäß AGB §2 Abs.2 mit unterschriebenen Anwesenheitsnachweis vorliegen (gestempelter Stundenzettel oder Lieferschein der Fa. Florian Konas). Liegt der nicht vor, war die Fa. Florian Konas zu keinem Zeitpunkt nach Veranstaltungsbeginn auf dieser Veranstaltung tätig. Eine derartige Behauptung ist eine haltlose Berufung gemäß AGB §8 Abs.3.

6. Sämtliche Analysen und Kalkulationen zum Ablauf haben informativen Charakter, sind unverbindlich und die inhaltliche Übernahme in ein Veranstaltungskonzept durch den Vertragspartner erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko des Vertragspartners. Die Fa. Florian Konas haftet weder inhaltlich noch auf Richtigkeit und ist schad und klaglos zu halten. Durch Einreichen bei der Veranstaltungsbehörde und der Verwendung übernimmt der Vertragspartner die volle inhaltliche Verantwortung.

§2 Mitwirkungsleistung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner wird auf seine Verantwortung die benötigte Unterstützung, Beistellungen, Bestellungen, Koordinationen detailliert (unter anderem Art, Umfang, Termine, Aufgaben) mit der Fa. Florian Konas abstimmen. Sämtliche Einladungen zu Besprechungsterminen müssen zeitgerecht (mind. 2 Wochen vorher) erfolgen. Es gilt eine allgemeine Bringschuld des Vertragspartners als vereinbart. Die Fa. Florian Konas hat keine Holschuld. Mündliches (u.a. Nebenabsprachen, Telefonisches) kann weder moniert noch gerügt noch geklagt werden. Im Zweifel haftet der Vertragspartner im vollen Ausmaß für bekannte und unbekannte Schäden, ohne Schadenersatz- oder Regress- oder sonstigen Anspruch. Eine Berufung auf die Fa. Florian Konas ist nicht zulässig und haltlos.

2. Ein Lastenheft muss den Titel „Lastenheft“ und eine eindeutige Dokumentenreferenz „Appendix 1“ aufweisen. Das Lastenheft muss bis spätestens 3 Werktagen nach Annahme einer Bestellung durch die Fa. Florian Konas übermittelt und von der Fa. Florian Konas schriftlich per Unterschrift und Stempel oder digital signiert bestätigt werden. Sollte der Vertragspartner auf Dokumente (Veranstaltungsbescheide, Konzepte, Auflagen der Lokalität, Gästezahlen, etc.) referenzieren, sind diese Anhänge unaufgefordert zur Weitergabe an i. A. beauftragte Drittfirmen zu übermitteln. Alle Dokumente, Unterlagen und Informationen unterliegen der Bringschuld des Vertragspartners. Die Fa. Florian Konas übernimmt keine Haftung und Gewähr für dessen Richtigkeit und hat auch keine Pflicht zur Überprüfung. Nicht übermittelte Dokumente schuldet der Vertragspartner. Die Fa. Florian Konas hat keine Beweislast. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Vertragspartner. Das Lastenheft basiert auf diesen AGB und kann diese nicht schlechter oder nachteilig stellen. Diese AGB haben Dokumentenvorrang vor dem Lastenheft (Appendix 1).

3. Wird zu spät oder kein schriftliches Lastenheft (Appendix 1) übermittelt, werden die zugesagte Unterstützung, Bestellungen, Beistellungen und Koordinationen im Namen, Auftrag, Verantwortung, Risiko und Interesse des Vertragspartners an Hand der erhaltenen Informationen gemäß §2 Abs.1 durchgeführt und gelten vom Vertragspartner als akzeptiert, mangelfrei und können weder moniert, gerügt noch geklagt werden. Gewährleistungs-, Regress-, Schadensersatz, Ersatzansprüche und sonstige Forderungen sind ohne Lastenheft und referenzierten Mängelgründe grundsätzlich abzuweisen.

4. Da die Fa. Florian Konas den Vertragspartner nur bei seiner Tätigkeit unterstützt, geht die Fa. Florian Konas davon aus, dass Anforderungen zur Fremdleistungsbestellung von Fachfirmen geprüft worden sind. Die Fa. Florian Konas übernimmt keine Haftung für diese Anforderungen und hat auch keine Pflicht zur Prüfung, setzt auch keine dementsprechenden Handlungen.

5. Sollte der Vertragspartner Fremdpersonal für einen i.V. mit §1 Abs.3 AGB Gaderobenbetrieb einteilen oder den Gaderobenbetrieb sub-beauftragen, haftet der Vertragspartner für die Gaderobe und die notwendige freie Gewerbeberechtigung für einen Gaderobenbetrieb sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen SV Anmeldungen. Die Fa. Florian Konas haftet nicht.

§3 Vergütung

1. Die Vergütung ist das Entgelt für den Zeitaufwand der Unterstützung sowie die Abnutzung der bereitgestellten Technik und Textilien. Die von der Fa. Florian Konas erbrachte Mitarbeit wird dem Vertragspartner spätestens nach Abschluss der Mitarbeit in Rechnung gestellt, welche gemäß AGB §5 Abs.1 zur Zahlung fällig ist. Mindestvergütung pro Anfahrt: 5 (fünf) bezahlte Stunden lt.vereinbarten Tarif. Ist nichts anderes vereinbart, gelten 80,00 € Stundensatz als vereinbart. An gesetzlichen Feiertagen gilt ein Zuschlag von 100% als vereinbart. Die Fa. Florian Konas ist berechtigt, sämtliche Leistungen sub zu beauftragen.



2. Die Vergütung für die Mitarbeit erfolgt nach einem im Angebot vereinbarten Pauschalpreis oder auf Stundenbasis. Ist im Angebot nichts anderes definiert, werden pro Anfahrt 1,20 €/km verrechnet, jedoch mindestens 50,00 €.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nicht zu.

4. Fremdvergütungen, welche über, vom Vertragspartner gewünschte, Inkassotätigkeiten mittels Kassabuchbeleg eingehoben werden, werden unaufgefordert an sämtlich begünstigte Drittfirmen gemäß deren Bedingungen ausbezahlt. Der Vertragspartner hat das Recht jeweilige Rechnungen einzufordern. RV Vereinbarungen von Dritten werden nach der Veranstaltung abgerechnet. Übermittelt der Vertragspartner keine Stundenlisten oder Lieferscheine werden die Dritt-Rechnungen wie fakturiert bezahlt. Die Fa. Florian Konas hat keine Kontrollpflicht. Sämtliche Rügen (Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder Regressansprüche) sind direkt bei der Drittfirma zu deklarieren. Die Fa. Florian Konas ist nicht verpflichtet hier unentgeltlich mitzuwirken. Grundsätzlich gilt ein Tagsatz 800 €, Taktung 1:1 als vereinbart. Mindestbestellmenge 1 Tagsatz. Jedes angeforderte Schreiben (u.a. Stellungnahme) wird zusätzlich mit 1.200 € in Rechnung gestellt. Zahlung im Vorhinein.

5. Wenn der Vertragspartner die Annahme der Leistung der Fa. Florian Konas nicht explizit schriftlich – vor Veranstaltungsbeginn – verweigert, gilt die organisatorische Leistung als abgenommen und mängelfrei. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Dokumente/Bestellungen/Lieferungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Veranstaltungsbeginn zu überprüfen. Der Gefahrenübergang ist spätestens der Veranstaltungsbeginn.

6. Die Preisanpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex (Inflationsanpassung) erfolgt 4x jährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10, auch bei laufenden Vereinbarungen automatisch.

§4 Qualitative Leistungsstörung / gesetzliche Gewährleistung

1. Es können ausnahmeslos nur Leistungen, welche in dem beidseitig vereinbarten und unterschriebenen Lastenheft (Appendix 1) definiert wurden, zur Last gelegt und in der gesetzlichen Gewährleistung gerügt werden. Der Verweis auf eine Angebotsposition oder sonstige Texte ist unzulässig. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Fa. Florian Konas ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Vertragspartner zu beweisen. Mängelrügen müssen unter Beweislast des Vertragspartners auf die exakte Zeile/Position/Referenz im Lastenheft verweisen.

2. Wird die schriftlich definierte Leistung (Lastenheft - Appendix 1) nicht vertragsgemäß oder zeitgerecht erbracht und hat die Fa. Florian Konas dies zu vertreten, ist die Fa. Florian Konas verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Vertragspartner innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Mängelrüge des Vertragspartners, welche unverzüglich und schriftlich zu erfolgen hat, spätestens bei Veranstaltungsbeginn. Spätere Deklarationen sind abzuweisen.

3. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der definierten Leistungen (Lastenheft - Appendix 1) aus, von der Fa. Florian Konas, zu vertretenen Gründen auch innerhalb einer vom Vertragspartnern ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat die Fa. Florian Konas Anspruch auf Vergütung für die, bis zum Wirksam werden der Kündigung aufgrund des Vertrages, erbrachten Leistungen. Ersatz- und oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Fa. Florian Konas sind ausgeschlossen und können nicht geltend gemacht werden.

4. Liegt nach Start der Veranstaltung eine Abweichung zu den schriftlich definierten Leistungen (Lastenheft – Appendix 1) vor, gilt diese als vereinbart und akzeptiert wenn nicht sofort und umgehend vom Vertragspartner als Arbeitsanweisung schriftlich (zB per Mail, SMS) reklamiert wird-gilt nur wenn eine Anwesenheit gemäß AGB §1 Abs.5 explizit vereinbart wurde. Arbeitsanweisungen generell müssen von der Fa. Florian Konas schriftlich quittiert werden. Es gibt keine mündlichen Arbeitsanweisungen/Absprachen. Betrifft die Arbeitsanweisung eine Fremdleistung, ist die Mitarbeit der Fa. Florian Konas diese, an die vom Vertragspartner definierte Schnittstelle der Drittfirma weiterzuleiten. Die Kontrolle des Empfanges und der ordnungsgemäßen Umsetzung liegt wieder beim Vertragspartner.

§5 Zahlungsbedingungen (Fristen/Verzug/Storno/Rücktritt/Mindestvergütung)

1. Die Preise verstehen sich brutto inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine signierte RKSv konforme Rechnung wird nach bzw vor der Veranstaltung zur Zahlung übermittelt (bei Neukunden gilt grundsätzlich die Vorauszahlung als vereinbart. Die Projekt/Angebotssumme (Positionen Fa. Florian Konas + etwaige Fremdleistungen) muss mind. 5 Werktage vor Projektstart gutgeschrieben sein. Durch Bezahlen der Rechnung wird die erbrachte Leistung vom Vertragspartner uneingeschränkt bestätigt. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Zahlung ist prompt mit Rechnungsdatum. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug (nach max. 3 Werktagen), ist die Fa. Florian Konas berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu berechnen. Florian Konas ist weiterhin zur Zurückhaltung seiner Leistungen berechtigt, sowie noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen auszuführen. Pro Mahnung werden 72 € zzgl. Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

2. Bei einer Stornierung/Rücktritt/Änderungen der Zeiten des Vertrages durch den Vertragspartner darf die Fa. Florian Konas folgende Beträge in Rechnung stellen: 50% des gesamten Auftragwertes, ab 10 Kalendertage vor der Buchung: 75% des gesamten Auftragwertes. Weniger als 10 Kalendertage vor der Buchung: 85% des Auftragwertes. Am Veranstaltungstag: 100 % des Auftragwertes.

Auftragswert = Pos. Fa. Florian Konas im Angebot oder im Streitfall die jeweilige Mindestvergütung pro Anfahrt gemäß §3 Abs.1.

3. Auch ein Storno wegen epidemischen Geschehens wird gemäß §5 Abs. 2 in Rechnung gestellt – außer der Vertrag wird gemäß §11 AGB suspendiert.

4. Die Fa. Florian Konas ist berechtigt eine Bestellung innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt ohne Nennung von Gründen abzuweisen und den Vertrag ohne Schadensersatz-, Regress-, und/oder Ersatzanspruch jederzeit zu beenden.

§6 Haftungsausschluss

1. Die Fa. Florian Konas übernimmt keine Verantwortung für die Veranstaltung noch deren Durchführung auch nicht für Konzepte/Angebote/Leistungen von Drittfirmen, haftet nicht für Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und Drittfirmen sowie deren erbrachten Leistungen (FL), weder inhaltlich noch rechtlich – insbesondere nicht gewerberechtlich oder arbeitsrechtlich und haftet auch nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und dessen Durchführung noch deren Mitarbeiter noch deren ordnungsgemäße Anmeldung bei der Sozialversicherung, auch nicht für die veranstaltungseigenen Mitarbeiter. Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit verbleibt beim Vertragspartner. Die Fa. Florian Konas hat keine Dokumentations- und Kontrollpflicht insbesondere nicht für Stundenlisten, Anmelde Listen, Sicherheitüberprüfungen, Lieferscheine und sonstigen Verpflichtungen von Drittfirmen und jenen vom Vertragspartner. Diese Verantwortung, Haftung und Kontrolle liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Die Fa. Florian Konas ist schad- und klaglos zu halten. Es bestehen keine Schadensersatz- und/oder Regress und/oder Gewährleistungsansprüche, auch nicht bei Personenschäden, fremden Eigentum oder Gesundheit welche durch diese Veranstaltung oder durch Dritt- und Fremdleistungen verursacht wurden. Die Einrede einer Ingerenz ist abzuweisen. Die Fa. Florian Konas haftet für keine gesetzlichen Mitarbeiter-Unterweisungen (auch nicht für Dritt- und Fremdleistungen) und führt auch keine durch – außer für die eigenen Mitarbeiter (SV Nachweis). Diese Pflicht bleibt uneingeschränkt beim Vertragspartner oder der Drittfirma.

2. Die Fa. Florian Konas übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung von Drittfirmen bezweckten Erfolg und auch nicht für den Erfolg der Veranstaltung. Die Fa. Florian Konas übernimmt auch keine Haftung für Besucherzahlen hat auch keine Kontrollpflicht. Insbesondere nicht für die Anmeldung, Zahlung oder die Kontrolle. Die Fa. Florian Konas ist nicht berechtigt Maßnahmen zu setzen und hat auch keine sonstigen Pflichten. Eine Ingerenz oder Gemeinschaftshaftung ist ausgeschlossen.

3. Ohne Lastenheft gemäß AGB §2 Abs.2 und schriftlicher Mängelanzeige gemäß AGB §4 Abs.1 sind Schadens-, Regress- oder sonstige Ersatzansprüche zur Gänze ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Fahrlässigkeit, Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht, unter Beweislast des Vertragspartners, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fa. Florian Konas beruhen, und verjähren, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, gemäß der gesetzlichen Frist von 3 Jahren ab dem Datum der Mängelanzeige, welche vor „Rechnung bezahlt“ datiert sein muss. Die vertragliche Gesamthaftung der Fa. Florian Konas ist mit 5% der Pos. (Zwischensumme -) Fa. Florian Konas in dem jeweiligen Angebot begrenzt. Dritt-, Fremd- und sonstige Leistungen betreffen die Fa. Florian Konas nicht. Die Einrede einer Garantienstellung, Gemeinschaftshaftung oder Ingerenz ist nicht zulässig und gemäß diesen AGB abzuweisen. Jegliche haltlose Behauptungen, Standpunkte, Annahmen, Rückschlüsse, Sichtweisen, Interpretationen sind abzuweisen und werden gemäß AGB §8 Abs.3 und AGB §10 Abs. 2 sanktioniert. Das Weiterreichen von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, unzulässig und ist abzuweisen.

4. Für Verlust von Daten haftet die Fa. Florian Konas nicht.

5. Die Fa. Florian Konas haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit und – tauglichkeit sowie nicht für technische Gebrechen, Konformitäten und Betriebsereignisse der bereitgestellten Kraftfahrzeuge, Technik und Textilien. Die Inbetriebnahme der gesamten Technik und der Betrieb, insbesondere der Funkgeräte, Videoüberwachung und Kraftfahrzeugen erfolgt auf Namen und Verantwortung des Vertragspartners (=Betreiber). Bei technischen Gebrechen stellt die Fa. Florian Konas keinen Ersatz. Der Vertragspartner haftet uneingeschränkt für die beigestellte Technik gleich welcher Art. Die Fa. Florian Konas ist schad- und klaglos zu halten. Regressansprüche sind abzuweisen. Es besteht keine Haftung für Schäden, die von Kunden, Gästen oder Fremdfirmen- und personal angerichtet werden – auch nicht für Personenschäden.

6. Insbesondere die Darstellung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Aussagen hinsichtlich eines Schadensausmaßes einer Risikoanalyse im Zuge eines Ablaufdokumentes basieren zwar auf langjähriger Erfahrungswerten, sind jedoch rein mathematisch und statistisch hochgerechnet, informativ und unverbindlich und erfolgen unter Ausschluss jedlicher Gewährleistung und Haftung und sind vom Schadenersatz komplett ausgeschlossen. Diese Darstellungen dienen ausschliesslich der unverbindlichen Orientierung und dem Meinungsaustausch und sind keine Beratung. Die inhaltliche Übernahme in ein Gesamt-Veranstaltungskonzept (u.a. ein Sicherheitskonzept) durch den Vertragspartner erfolgt auf eigene Verantwortung, Gefahr und Risiko des Vertragspartners. Eine Berufung auf die Fa. Florian Konas ist gemäß AGB §8 Abs.3 haltlos, unzulässig und ist abzuweisen. Inhaltlich haftet die Fa. Florian Konas nicht.

§7 Datenschutz

1. Die Fa. Florian Konas erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Vertragspartner begründeten



Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte nur, soweit dies zur Erfüllung der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich ist sowie auf Anfrage von Behörden und Gerichten.

Die Fa. Florian Konas erhebt weiterhin personenbezogene Daten, um die Vertragspartner und Interessenten über Neuheiten informieren zu können. Der Vertragspartner kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerrufsempfänger ist die Fa. Florian Konas, Veitingergasse 94-98/2/2, 1130 Wien.

2. Die Fa. Florian Konas ist berechtigt die personenbezogenen Daten an die mit der zur Durchführung der vertraglichen Leistungen vom Vertragspartner beauftragten Dritten gemäß § 1 Abs. 4 sowie an Behörden und Gerichte weiterzugeben.

3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Fa. Florian Konas alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften betreffend den Datenschutz und der IT-Sicherheit insbesondere bei Livebildüberwachung.

§8 Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner und die Fa. Florian Konas verpflichten sich, über alle im Laufe der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu bewahren. Derartige Geheimnisse sind alle Informationen die nicht allgemein verfügbar und auf der Webseite abrufbar sind.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Dokumente, Angebote, Ablaufdokumente, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Es wird eine beidseitige schriftliche Genehmigung zur Weitergabe vereinbart. Gilt auch nach Gültigkeit eines Dokumentes. Sollte aus irgendeinem Grund u.a. aus Transparenzgründen eine Weitergabe gesetzlich verpflichtend sein, darf nur der relevante Teil aus dem jeweiligen Angebot respektive dem dazugehörigen Lastenheft offen gelegt werden. In jedem Fall ist der Tactical Operations Schriftzug und sämtliche Daten, welche Rückschlüsse auf die Fa. Florian Konas zulassen würden, zu entfernen/schwärzen, da die inhaltliche Übernahme gemäß AGB §1 Abs.1 auf volle Verantwortung des Vertragspartners geschieht und hier keine Gemeinschaftshaftung besteht. Die „nicht schwärzung“, die unüberlegte und pauschale 1:1 Weitergabe von nicht relevanten Teilen und sonstigen Dokumenten wird als vorsätzlich gemäß der Definition unter AGB §8 Abs.3 verstanden.

3. Neben der willkürlichen und pauschalen Offenlegungen von Dokumenten und nicht relevanten Textteilen anhand des AGB §8 Abs.1 und Abs.2 ist auch eine haltlose Berufung auf die Fa. Florian Konas als vorsätzliche üble Nachrede, Rufschädigung und Drohung gegen die wirtschaftliche Existenz der Fa. Florian Konas zu verstehen und wird dementsprechend bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Als haltlos gilt alles, außer dem beidseitig unterschriebenen Lastenheft (Appendix 1) und einer schriftlichen Mängelrüge mit einer eindeutigen Position/Referenz/Verweis in dem Lastenheft (Appendix1). Insbesondere die falsche Behauptung, die Fa. Florian Konas hätte Sicherheitsdienstleistungen gemäß §94Z62 GewO angeboten, bereitgestellt und/oder durchgeführt. Jeder Verstoß wird mit einer Vertragsstrafe gemäß AGB §10 Abs. 2 vereinbart.

4. Florian Konas hat das Recht die Veranstaltung inklusive Kurzbeschreibung sowie Name und Logo des Vertragspartners als auch Bildmaterial als Referenz in den eigenen physischen und/oder digitalen Vertriebsunterlagen inklusive der eigenen Webseite zu nutzen. Der Vertragspartner ist berechtigt die Fa. Florian Konas anhand öffentlicher Informationen der Webseite www.tactical-operations.at weiterzuempfehlen.

§ 9 Abwerbungsverbot

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages keinen Auftrag direkt und ohne Rücksprache mit der Fa. Florian Konas an eine, von der Fa. Florian Konas stellvertretend, im Auftrag bestellten Drittfirma direkt zu vergeben. § 10 Vertragsstrafe

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach AGB §8 und §9 eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 36.000 an die Fa. Florian Konas zu zahlen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Urteil ist nicht notwendig. Der Verstoß und diese AGB genügen als Beweis einer Mahnklage.

2. Bei Realisierung des AGB §8 Abs. 3 (u.a. haltlose Behauptung) ist zusätzlich zu AGB §10 Abs. 1 eine sofortige Vertragsstrafe über Euro 15.000 als Entschädigungspauschale zur Zahlung fällig. Ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Urteil ist nicht notwendig. Der Verstoß und diese AGB genügen als Beweis einer Mahnklage. Eine Anrechnung auf Vertragsstrafen gemäß AGB §10 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

3. Weitergehende Schadensersatzansprüche von bekannten oder unbekanntem Schäden werden durch die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß § 10 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen und nicht angerechnet. Eine Aufrechnung steht nicht zu.

§11 Höhere Gewalt – Force Majeure Klausel

Die Fa. Florian Konas haftet unter gar keinen Umständen für Schäden und Umstände herbeigeführt durch höhere Gewalt. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere aber nicht ausschliesslich Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Unwetter, Sturm,

Vulkanausbrüche, Aufruhr, Blockaden, Boykott, Brände, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle, Flugausfälle, Behördeninterventionen, Epidemien und Pandemien, Quarantäne, Krankheiten und sonstige Ereignisse die auch durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden können. Tritt ein Ereignis der höheren Gewalt ein, wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (mit den Worten „Vertrag ist gemäß §11 AGB suspendiert“) suspendiert und es erlöschen mit sofortiger Wirkung die Voraussetzungen für eine positive Vertragserfüllung. Es bestehen keine Ansprüche auf Schadens- oder Risikoausgleich und auch keine Ersatz-, Regress- und/oder Schadensersatzansprüche für beide Seiten. Ein neuerliches Wiederaufleben des Vertrages muss neu vereinbart werden.

§12 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

1. Diese ABG sind bis auf schriftlichen Widerruf der Fa. Florian Konas gültig. Änderungen bedürfen der Schriftform. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen welche im gewerblichen Rahmen der GISA Zahl 29498031 angeboten werden.

2. Der Vertragspartner willigt ein, dass die Fa. Florian Konas sein Markenzeichen auf der Veranstaltung, ohne Recht auf Aufrechnung, sichtbar (zB auf Textilien, Dokumente, Transparente oder auch der Hausordnung) anbringen darf. Der Fa. Florian Konas ist freier Zugang zur Veranstaltung und allen vorgesehenen Bereichen zu gewähren. Falls eine Akkreditierung notwendig ist, muss diese in der benötigten Anzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ist kein Akkreditierungssystem implementiert, gilt der Dienstaussweis der Fa. Florian Konas als Akkreditierung, Zugangsberechtigung und Nachweis zur Weisungsbefugnis gemäß AGB §1 Abs.4. Die Sichtbarkeit des Markenzeichens der Fa. Florian Konas stellt keine rechtsbindende Geschäftsbeziehung dar. Es kann auch aus Sponsor- oder Marketinggründen auf der Veranstaltung abgebildet und sichtbar sein. Der Auftraggeber stellt eine Parkplatzmöglichkeit für die komplette Auftragsdauer zur Verfügung. Steht kein Parkplatz zur Verfügung, ist die Fa. Florian Konas berechtigt sämtliche Parkgebühren 1:1 an den Auftraggeber weiter zu verrechnen.

3. Als Vertragspartner gelten sowohl männliche als auch weibliche VertragspartnerInnen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen eine neue Regelung vereinbaren, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand Sitz der Fa. Florian Konas, derzeit Wien vereinbart. Die Fa. Florian Konas ist jedoch berechtigt, den Vertragspartnern an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Es gilt immer die letzte Version der AGB – abrufbar unter tactical-operations.at

----- ENDE -----